

Königlich Preußische Stettiner Zeitung.



Im Verlage Herrm. Gottf. Effenbarts Familie. (Inter. Nedact.: A. H. G. Effenbart.)

No. 79. Mittwoch, den 11. Juli 1832.

Berlin, vom 8. Juli.

Seine Majestät der König haben den Regierungs-Rath und Geschäftsträger bei den Nord-Amerikanischen Freistaaten, Niederstetten, in den Adel-Stand zu erheben geruht.

Se. Königl. Majestät haben geruht, den bisherigen Appellationsgerichts-Assessor Johann Baptist Virck zum Staats-Prokurator an dem Landgerichte zu Köln zu ernennen.

Berlin, vom 9. Juli.

Des Königs Majestät haben dem Rendanten der Teltowischen Kreis-Kasse, Herrmanni, den Charakter als Hofrat Allergnädigst zu ertheilen geruht.

Berlin, vom 10. Juli.

Se. Majestät der König haben den Geheimen Regierungs-Rath Karl Ludwig Wilhelm Geibler auf Werckland in Pommern in den Adelstand zu erheben geruht.

Bon der Oesterr. Grenze, vom 23. Juni.

Man spricht in diesem Augenblicke von einem Handels- und Mauthverein zwischen Deutschen Bundesstaaten, dem auch unser Kaiserreich für seine Deutschen Provinzen sich anschließen würde. Die Sache ist zwar nur noch ein Gerücht; allein für dessen Wahrscheinlichkeit sprechen sowohl politische als auch mercantilische Gründe; letztere besonders insofern, als in der That der Fabrik-Gewerbefleiß in den Deutschen Erblanden der Monarchie bereits einen solchen Höhepunkt erreicht hat, daß er die Konkurrenz durchaus nicht zu scheuen braucht. — Ueber den neulich in

Wien stattgehabten unruhigen Auftritt lauten die Angaben nicht übereinstimmend, da nach Privatbriefen wirklich Gewalt hätte angewandt werden müssen, um die Tumultuanten auseinander zu treiben, wobei denn Blut gestossen wäre.

Ancona, vom 22. Juni.

Ancona war nie so ruhig, als es seit der Entfernung aller Regierung und Polizei ist; Jeder geht seinen Geschäften nach und wird in Ehren gehalten. Briefe aus Umbrien und der Romagna geben an, daß auch in diesen Provinzen Ruhe herrsche; überall aber wartet man mit Begierde auf Reformen und Gesetze.

Aus dem Haag, vom 2. Juli.

Es bestätigt sich nicht, daß es Englische Kriegsschiffe gewesen, welche am 28. Juni Abends vom Thurm von West-Kapelle gefehlt worden. Es waren vielmehr Kauffahrtschiffe, die Tages vorher von Wiesingen abgegangen waren und wegen widrigen Windes in der Nähe der Insel Walcheren lavirten mussten.

Amsterdam, vom 30. Juni.

Folgendes ist (nach dem Handelsblad) der Inhalt der Anhänge des 65sten Protokolls: Im Annex A. erklären die Niederländischen Bevollmächtigten Falk und van Zuylen de Nyeveldt unter dem 2. Juni, warum sie ihre am 29. Mai eingerichtete Verbalnote, welche identisch ist mit der, welche das Haager Kabinet dem Grafen Orloff gegen Ende seiner Anwesenheit im Haag zustellte, nicht früher bei der Konferenz einges

reicht hätten. Der Grund dieser Verzögerung liege in der im 63sten Protokolle ausgesprochenen Meinung der Konferenz, daß bevor die Unterhandlungen fortgesetzt würden, die fünf Mächte erst den Traktat ratifizirt haben müßten; erst nachdem dieses wirklich erfolgt, habe die Niederländische Regierung geglaubt, durch die Ueberreichung besagter Verbalnote das einfachste Mittel zur Fortsetzung der Unterhandlungen zu ergreifen. — Annex B. ist die vom 11. Juni dattirte Antwort der Konferenz auf obige Erklärung der Niederländischen Bevollmächtigten, worin die Schuld der Verzögerung, welche diese auf die Konferenz zu wälzen bemüht waren, auf die Niederländische Regierung zurückgewälzt wird. Der fortduernde Verzug dieser Regierung habe die Deklaration des Grafen Orloff, welcher Preussen und Oesterreich beigetreten, veranlaßt, eine Deklaration, worin zu erkennen gegeben worden, daß selbst in den Augen dieser drei Mächte das Kabinet Sr. Majestät des Königs der Niederlande eine lehre, für dessen Angelegenheiten höchst wichtige Gelegenheit unüberbringlich verloren habe, und man vergeblich hinführö noch die Mittel suchen würde, um demselben nützlich sein zu können. Die Ratifikationen erfolgten nun, und es war somit klar, daß die fünf Höfe in keiner Voraussetzung die Verbindlichkeiten aus den Augen verlieren könnten, die sie gegen Belgien einmal eingegangen waren, so daß 1) von einer diesen Verbindlichkeiten zwiderlaufenden Unterhandlung zwischen der Niederländ. Regierung und der Konferenz keine Rede sein, und daß 2) nur eine freundschäftliche Unterhandlung beider befreilichten Mächte nunmehr zum Ziel führen konnte. Zu dieser freundschäftlichen Unterhandlung habe die Konferenz ihre Dienste angeboten, und die Niederländische Regierung dringend eingeladen, Bevollmächtigte zu senden. Dieses sei alles, was die Konferenz dem Könige von Holland noch anbieten könne, und mache er nicht binnen einer sehr kurzen Zeit Gebrauch von diesem Anerbieten, so sei sie nicht im Stande zu verhindern, daß diese neue Verzögerung für Holland die schlimmsten Folgen habe, wovon im Vorvergrunde die stehe, daß Belgien sich weigern würde, die Rückstände vom 1. Januar 1832 an zu bezahlen, und zwar mit gutem Rechte, weil es gezwungen wäre, zur Vertheidigung seines Gebietes sich auf den Kriegsfuß zu halten. Zur richtigen Beurtheilung der Sache reiche hin, einerseits die Erwägung, daß die Bewaffnung ohne Zweck sei, andererseits, daß alle Mächte gewisse Verbindlichkeiten gegen Belgien übernommen haben, zumal diejenigen, die durch ihre nahe Lage am meisten bei der Fortdauer dieses Zustandes be nachtheiligt sind. Also die Uebersendung von Bevollmächtigten zu einer freundschäftlichen Unterhandlung zwischen Holland und Belgien sei es, was die Konferenz erwartet habe und worauf sie abermals dringen müsse. — Im Annex C. legt die Konferenz den Niederländischen Bevollmächtigten Entwürfe vor: 1)

zu einem Traktat zwischen den fünf Höfen und dem König der Niederlande und 2) zu einem Traktat zwischen Holland und Belgien und fordert Antwort auf die Frage, ob, vorausgesetzt Belgien willige in diese Entwürfe ein, auch Se. Maj. der König der Niederlande einwilligen würde? — Im Annex D. erklärt die Konferenz, daß es sich von selbst verstehe, daß wenn sich Zweifel erheben sollten, rücksichtlich der Ausführung oder des Sinnes der am 15. Oktober v. J. vorgeschlagenen Artikel, die in dem Memoire der Konferenz vom 4. Juni d. J. enthaltenen Aufklärungen auch die Ansicht der fünf Höfe über die aus erwähnten Artikeln hervorgehenden beiderseitigen Verpflichtungen in sich fassen. — Annex E. ist der von der Konferenz vorgeschlagene Entwurf zu einem Traktat zwischen den fünf Höfen einer- und dem Könige der Niederlande andererseits. Die drei Artikel desselben besagen, 1) daß die, kraft des Wiener Traktats vom 31. Mai 1815 bestehende Vereinigung zwischen Holland und Belgien für aufgehoben erklärt worden; daß Belgien einen unabhängigen und neutralen Staat bilden solle, dessen Grenzen mittelst diesem Trakte hinzuzufügender Artikel festgestellt werden sollen; und 3) daß gegenwärtigem Traktat sollen die Ratifikationen spätestens in 6 Wochen gegen einander ausgetauscht werden. Die diesem Traktat hinzuzufügenden Artikel bilden den Inhalt des Annexes F. und besagen im Wesentlichen Folgendes: 1) spätestens bis zum 20. Juli d. J. muß die Räumung der gegenseitigen Grundgebiete erfolgt sein; 2) gleich nach erfolgter Räumung treten zu Antwerpen Kommissarien beider beteiligten Länder zusammen, um über die Artikel 9 und 12 des gegenwärtigen Traktats zu unterhandeln, und alle Veränderungen, die sie in diesen zwei Artikeln anbringen, sollen in den Augen der fünf Höfe dieselbe Kraft haben, als bildeten sie einen integrierenden Theil des Traktats selbst. Dabei wird vorausgesetzt, daß die Kommissarien, die die freie Schiffahrt auf den Strömen und Flüssen betreffenden Artikel der Wiener Kongreßakte auf dieseljenigen Ströme und Flüsse anwenden, welche beide Grundgebiete zugleich durchschneiden, und daß voraus die Schiffahrt auf solchen Gewässern ununterbrochen für beide offen bleibe, unter Entrichtung der bestehenden Zölle; endlich 3) sollen auch die Anordnungen, welche die zu Utrecht zusammentretenen Kommissarien beider Regierungen hinsichtlich der Kapitalisation der Belgien zur Last fallenden jährlichen Rente von 8 Millionen 400,000 Gulden treffen werden, von den fünf Höfen als integrierender Theil des Vertrags betrachtet werden. — Im letzten (7ten) Annex G. notifiziert die Konferenz unterm 11. d. dem Belgischen Bevollmächtigten, daß sie beim König der Niederlande ihre Bemühungen anwenden, um 1) so bald als möglich eine gegenseitige Gebietsräumung zu erlangen; 2) um eine Lage der Dinge herbeizuführen, welche Belgien die Schiffahrt der Schelde sowohl,

als auch die Benutzung der für dessen Handelsverhältnisse mit Deutschland bestehenden Landstrassen, in Gemäßheit mit dem Traktat vom 15. November, zu sichern; endlich 3) um, sobald die Räumung erfolgt ist, freundliche Unterhandlungen zwischen beiden Ländern einzuleiten.

Brüssel, vom 30. Juni.

Jedermann ist auf den 30. Juni gespannt. Der König von Holland, will man wissen, läßt sich durch das 65ste Protokoll nicht irre machen, und habe bereits einen Entschluß gefaßt, der ihn gegen die Zwangsmittel, mit denen man ihm droht, schützen soll. — Die Garnison in Mecheln wird mit Artillerie verstärkt; das Corps der Guides wird um 2 Escadronen schleunig vermehrt und Alles in Bewegung gesetzt, was erforderlich ist, den Feind in die Schranken zu fordern. Man ist eifrig beschäftigt, einen neuen bedeutenden Vorrath von Bomben und Granaten zu gießen und die 2 Batterien reitender Artillerie, die bereits in Uebung sind, ganz zu completten; sie werden sogleich ihre Bestimmung gegen Maestricht bekommen. Auch ist eine ziemliche Anzahl neuer Ambulancen auf dem Punkt nach Löwen abzugehen, kurz, die Bewegung ist ganz der Nothwendigkeit angemessen, und da die Armee in der That vom besten Geist beseelt ist, erwartet man, und mit Recht, daß sie sich gewiß kühn hervorbrum wird. Der König Leopold, heißt es noch immer, übernimmt das Hauptkommando. Mit der Citadelle von Antwerpen soll der Anfang gemacht werden, und man spricht von einem merkwürdigen Plane, den der Kriegsrath zu diesem Angriffe entworfen haben soll. — Alle hier angestellte Polen haben Befehl erhalten, sich nach ihren resp. Corps zu begeben.

Brüssel, vom 1. Juli.

Im Moniteur liest man: „Heute Morgen um 5 Uhr ist hier ein Oesterreichischer Kabinets-Courrier eingetroffen, welcher Depeschen des Fürsten Metternich an den Englischen Gesandten, Sir Robert Adair, überbracht hat. Man glaubt, daß der Inhalt derselben von der höchsten Wichtigkeit ist, da Sir Robert gleich nach Empfang derselben Hrn. v. Meuleznaere ersucht hat, ihm so schnell als möglich eine Audienz beim König zu verschaffen. Es wird vermutet, daß diese Nachrichten auf die bevorstehende Errichtung diplomatischer und offizieller Verhältnisse zwischen Oesterreich und Belgien Bezug haben.“ — Die Union will bereits wissen, daß der Graf v. Diestrichstein, Erzieher des Herzogs von Reichstadt, zum Oesterreichischen Gesandten am Belgischen Hofe ernannt worden sei.

Die Emancipation enthält Folgendes: „Wir erfahren aus der achtungswertesten Quelle, daß am 29. Juni in Paris die Dispensation des Papstes angekommen ist, wodurch die Vermählung der Prinzessin Louise von Orleans mit Sr. Majestät dem

König der Belgier in ihren religiösen Wirkungen genehmigt und legitimirt wird.“

Paris, vom 30. Juni.

Bei Beurtheilung der Kompetenz des Kriegsgerichte fungirte Hr. Boisins-de-Gartempe statt des Hrn. Dupin als General-Procurator, Hr. Gilbert-de-Boisins als Berichterstatter und Hr. Odilon-Barrot als Anwalt des Geoffroy. Nachdem Hr. Barrot zu beweisen sich bemüht: 1) daß der Belagerungszustand der Hauptstadt zu einer Zeit, wo kein innerer oder äußerer Feind derselben gedroht, durch eine Königl. Verordnung nicht habe verfügt werden können; 2) daß, wenn auch der Belagerungszustand ein gesetzlicher wäre, was nicht der Fall sei, doch der Bürger niemals seinen natürlichen Richtern habe entzogen werden dürfen; endlich 3) daß, wenn eine solche Jurisdicitions-Veränderung auch gesetzlich wäre, was nicht der Fall sei, man ihr niemals hätte eine rückwirkende Kraft geben können, — schloß er etwa in folgender Weise: „Was soll ich hiernach von Ihnen begehr? Die Kassirung der Kompetenz-Frage? Diese besteht gar nicht, denn das Kriegsgericht hat es für gut befunden, jene Frage ganz und gar mit Stillschweigen zu übergehen. Ich danke ihm dafür, denn ich habe jetzt keinen Angeklagten mehr, sondern einen vorweg zum Tode Verurtheilten zu verteidigen, dessen Leben in Ihrer Hand steht. Wollte man vielleicht behaupten, der Cassationshof dürfe nur über gewöhnliche Verbrecher entscheiden, er könne das Erkenntniß gegen einen Mörder oder Dieb, nicht aber gegen eine Frau, einen Greis, einen jungen Menschen fassiren, der dafür, daß er etwas auf der Strafe vertheilt hat (denn weiter haben die Zeugen Geoffroy nichts ausgesagt.), vor ein Ausnahmetribunal gestellt worden ist? Eine solche Behauptung wäre erniedrigend für Sie und höchst betrübend für das Land. Der Cassationshof ist uns Bürge für die Aufrechthaltung unserer Institutionen; was wären diese, wenn sie bloß auf den Papieren existirten, und wenn jeder Sergeant das Recht hätte, sie zu zerreißen. Sie werden hiernach untersuchen, m. H., ob die Kriegsgerichte gesetzlich oder ob sie gesetzwidrig sind; Sie haben dazu ein Recht: denn Ihre Amts-würde gehört nicht Ihnen, sie gehört dem ganzen Lande an, das sie mit Stolz u. Vertrauen in Anspruch nimmt. (Anhaltender Beifall.) Will man vielleicht Betrachtungen, geschöpft aus dem Interesse der Regierung, geltend machen? Ein Tribunal, wie dieses, läßt sich nicht durch solche Beweggründe leiten; es fällt Urtheile, ist aber nicht dienstgesäßlig. Doch ja, es erweist auch, wenn es unserem Wunsche gemäß erkennt, dem Lande einen Dienst, den größten von allen: es führt die Regierung in die Bahn des Gesetzes zurück und bewahrt die Verfassung vor jeder Verlehung, wenn dies aber ein Dienst für jede Regierung ist, um wie weit mehr muß er es nicht für

eine solche sein, die selbst aus einem zur Vertheidigung der Gesetze geführten Kampfe hervorgegangen ist? Man beruft sich auf das Heil des Landes. War denn aber, als der Belagerungszustand dekretirt wurde, der Aufstand nicht gedämpft, waren die Menschen nicht schon im Gefängnisse? Und würde die Jury dem Geseze nicht eben so willig die Hand geboten haben, als die Nationalgarde? Meine Herren, wenn man bedenkt, daß ich mich in dem Augenblicke, wo ich spreche, gleichfalls der Militair-Gerichtsbarkeit unterworfen sehe, daß Sie alle ihr unterworfen sind, sollte man da nicht an der Geschicklichkeit in Frankreich verzweifeln; sollte man nicht glauben, daß die Summe gegebenen und verlebster Versprechungen, wovon die letzten 40 Jahre so viele Beispiele aufzuweisen haben, noch immer nicht geschlossen ist? Der Konvent schaltete in sein Gesetzbuch die Achtung vor den bürgerlichen Rechten ein, und gleich darauf errichtete er spezielle und außerordentliche Tribunale. Das Direktorium betheuerte seine Ehrfurcht vor der Gesetzlichkeit, und bald erließ es zahlreiche Ausnahm-Gesetze. Die Konsular- und die Kaiserliche Regierung, obgleich aus dem Bedürfnisse der Achtung vor dem Geseze hervorgegangen, verlebten sie, um Militair-Kommissionen einzuführen. Die Restauration versprach, den Bürger seinen natürlichen Richtern nicht zu entziehen, und behielt sich die Einsetzung von Prevotat-Gerichtshöfen vor. Zuletzt warf sie das ganze gesetzliche Gebäude über den Haufen und erregte in den Gemüthern Zweifel, ob es überhaupt noch eine Verfassung gebe. Endlich sehen wir auch noch die Juli-Regierung — sie, die das Gesez zu ihrer Regide gewählt hatte, durch beklagenswerthe Rathschläge dahin verleitet, sich und das Land gewaltsamsten und ungesezlichen Maßregeln in die Arme zu werfen. Dies, meine Herren, ist wahrhaft traurig. Wollen Sie keine Remedie einzutreten lassen, ist es wahr, daß es kein gesetzliches Mittel mehr giebt, einen von einem verfassungswidrigen Tribunale zum Tode verurtheilten Bürger zu beschützen, so bleibt uns hinführung nichts übrig, als unsere Häupter zu verbüllen und für immer an einem gesetzlichen Zustande in unserem Lande zu verzweifeln." — hr. Boyfin de Gar Temple, der hierauf als General-Advokat das Wort ergriff, stellte zunächst folgende drei Fragen als die Hauptpunkte auf, um die es sich handele: 1) Durfte die Verordnung vom 6. Juni Paris in Belagerungszustand erklären, und ist der Cassationshof Richter über den Werth dieser Verordnung? 2) Hat der solchergestalt ausgesprochene Belagerungszustand die Kraft, die Entscheidung über Vergehen, die zu jeder andern Zeit vor die Assisenhöfe gehört hätten, den Militair-Gerichten beizulegen, und ist diese Befugniß durch die Charte verändert worden? 3) Kann die Kompetenz der Militair-Gerichte sich auf Fakta erstrecken, die der Bekanntmachung der Verordnung über den Belagerungszustand

vorangingen? — Hinsichtlich der dritten Frage, über die rückwirkende Kraft des Belagerungszustandes, eritierte der General-Anwalt zur Rechtfertigung der Regierung einige ältere gesetzliche Bestimmungen, wonach Alles, was zur Untersuchung und Instruirung eines Prozesses gehört, auch der neuen durch den Belagerungszustand eingeführten Form der Gerichtsbarkeit unterworfen ist, ohne darum das Prinzip der nicht rückwirkenden Kraft zu verloren, das immer nur auf den wesentlichsten Rechtspunkt selbst angewendet worden sei. Am Schlusse seiner Replik stellte der General-Advokat die Kompetenz des Cassationshofes selbst in dieser Angelegenheit in Zweifel; es sei allgemeines Prinzip, daß Urtheile der Militairgerichte nicht dem Cassationshofe überwiesen werden könnten; die durch das Gesez vom 27. Ventose des Jahres VIII. eingeführte Ausnahme davon, wonach in bestimmten Fällen ein Cassationsgesuch allerdings zulässig sei, gelte nur für den gewöhnlichen Zustand der Dinge werde aber durch den Belagerungszustand beseitigt. Der Cassationshof gehöre zu den ordentlichen Gerichten, seine richterliche Befugniß werde also ebenfalls durch den Belagerungszustand suspendirt, mit Ausnahme derselben Rechtsfachen, deren Erkenntniß die Militairbehörde ihm überlasse. Noch ein zweiter Grund spreche gegen die Kompetenz des Cassationshofes; nach dem Gesez vom 27. Ventose des Jahres VIII. könne nämlich der Cassationshof über Urtheile der Kriegsgerichte nur wegen Inkompétenz oder Überschreitung der Amtsgewalt entscheiden; wie könne man aber diese Gründe geltend machen wollen, wenn der Belagerungszustand die gewöhnlich bestehenden Regeln über die Kompetenz aufgehoben habe und es nur der Militairbehörde zu stehe, einem der gewöhnlichen Gerichte durch Überweisung einer Rechtsache die Kompetenz zu verleihen? „Wir haben“, so schloß der General-Anwalt, „alle Fragen dieses großen Rechtshandels beleuchtet; die Zweifel, welche das aufgeklärte Publikum noch hegen möchte, werden durch Ihre Entscheidung, m. H., beseitigt werden; diese wird Ihrer, sie wird des Landes und der großen Interessen würdig ausfallen, deren Bewachung Ihrer Weisheit anvertraut ist. Unter diesen Umständen und aus diesen Gründen sind wir der Ansicht, daß Anlaß vorhanden ist, das Cassationsgesuch für unzulässig zu erklären, oder dasselbe wenigstens zurückzuweisen.“

Das Urtheil des Cassationshofes lautet wie folgt: „In Betracht, daß weder die Charte, noch irgend ein späteres Gesez sich mit den Gesetzen und Dekreten über den Belagerungszustand beschäftigt haben, daß diese Gesetze und Dekrete also in allen Bestimmungen, die dem ausdrücklichen Texte der Charte nicht zuwiderlaufen, ausgeführt werden dürfen; nach Einsicht ferner des Artikels 77 des Gesezes vom 27. Ventose vom Jahre VIII., welcher lautet: „Cassationsgesuche sind nicht zulässig, weder gegen die Ur-

theile letzter Instanz der Friedensrichter, außer wegen Inkompétence oder wegen Ueberschreitung der Amtsgewalt, noch gegen die Urtheile der Militairgerichte der Land-Armee und der Marine, außer wegen Inkompétence oder wegen Ueberschreitung der Amtsgewalt, und zwar, wenn diese Rechtsmittel durch einen nichtmilitärischen oder durch seine Functionen dem Militair gesetzlich nicht gleichgestellten Bürger geltend gemacht werden"; nach Einsicht des Art. 1 des Gesetzes vom 22. Februar des Jahres IV, welcher besagt: „Kein Vergehen ist ein militärisches, wenn es nicht von einem zur Armee gehörigen Individuum begangen worden; kein anderes Individuum darf jemals als Angeklagter vor die von den Militairgesenen delegirten Richter gestellt werden"; nach Einsicht des Art. 53 der Charte, des Inhalts: „Niemand darf seinen natürlichen Richtern entzogen werden", und des Art. 54, der also lautet: „Demzufolge darf kein außerordentliches Gericht, unter welcher Benennung es auch sei, errichtet werden"; — nach Einsicht des Art. 56, welcher besagt, daß die Institution der Geschworengerichte beibehalten werden soll; des Art. 69, welcher die Besfugnisse der Jury auf politische und Presverachen ausdehnt, und des Gesetzes vom 8. Oktober 1830, welches in Folge dessen die politischen Vergehen näher bestimmt; — nach Einsicht des Art. 103 des Dekrets vom 24. Dezember 1811, welcher also lautet: „Für alle Vergehen, deren Aburteilung der Militair-Gouverneur den gewöhnlichen Gerichten zu überlassen nicht angemessen findet, werden die Functionen eines gerichtlichen Polizei-Beamten durch einen Militair-Professor versehen, der wo möglich unter den Gendarmerie-Offizieren zu wählen ist, und die gewöhnlichen Tribunale werden durch Militairgerichte ersetzt"; — in Erwägung daß dieser Artikel mit dem Buchstaben wie mit dem Geiste der angezogenen Artikel der Verfassungsurkunde unvereinbar ist; daß die Kriegsgerichte nur für die Militaires oder den Militaires gleich geachteten Individuen die ordentliche Justizbehörde sind, daß sie aber außerordentliche Gerichte werden, sobald sie ihre Kompetenz auf Verbrechen oder Vergehen von Individuen, die keine Militaires sind, ausdehnen; — in Betracht, daß Geoffroy weder Militair, noch einem Militair gleich zu achten ist, und daß dessen ungeachtet das zweite Pariser Kriegsgericht seine Kompetenz hinsichtlich des genannten Geoffroy implizite ausgesprochen, indem es über die Sache selbst entschieden hat; — in Betracht, daß dasselbe hierin seine Gewalt überschritten und die Vorschriften über seine Kompetenz so wie die Art. 53 und 54 der Verfassungsurkunde verletzt hat; — aus allen diesen Gründen nimmt der Cassationshof das Cassationsgesuch des Geoffroy an, erklärt daß gegen ihn eingeleitete Prozeßverfahren und Alles, was darauf gefolgt ist, namentlich aber die am 18. Juni 1832 von dem zweiten Pariser Kriegsgerichte gegen denselben ausgespro-

chene Verurtheilung für null und nichtig, verweist Geoffroy Behufs der gesetzlichen Einleitung des Prozesses gegen ihn im Zustande der Haft vor den von der Raths-Kammer dazu besonders bestellten Instruktionsrichter des Pariser Tribunals erster Instanz, und befiehlt den Druck und die Eintragung gegenwärtigen Beschlusses in die Register des zweiten Kriegsgerichts der ersten Militair-Division."

Paris, vom 1. Juli.

An dem Urtheile des Cassationshofes soll Herr Isambert den meisten Anteil haben. Man erzählt sich darüber folgendes: Schon vorgestern hatte der Präsident des Cassationshofes eine Versammlung der Räthe der Kriminal-Section, an der auch einige andere Rechtsglehrten, so wie der Grossstieglbewahrer mit seinen vertrautesten Freunden, Theil nahmen, veranstaltet; es wurden die Meinungen eingeholt, die Stimmen gezählt, und dem Minister ward demgemäß eine Majorität von 2 Stimmen zugestellt. Als sich aber gestern nach dem Schluß der gerichtlichen Verhandlungen der Gerichtshof in sein Berathungszimmer zurückzog, nahm sofort Hr. Isambert das Wort und citirte eine Unzahl von Gesetzen, um das Verfassungswidrige des Belagerungszustandes und der Kriegsgerichte darzuthun. Der schon im voraus abgefaßte, für die Minister günstige Urtheilspruch wurde hierauf verworfen und dagegen ein anderer des Hrn. Nives zum Nachtheile der Regierung vorgelesen und angenommen. Als die Richter aus ihrem Berathungszimmer zurückkehrten, war Hr. Isambert, als jüngster Rath, der Letzte, der in den Saal trat; er gab sofort Hrn. Odilon-Barrot mit triumphirender Miene ein Zeichen, woraus dieser schon im voraus entnehmen konnte, daß sein beredtes Plaidoyer die erwünschte Folge gehabt habe. Der Advokaten-Stand will, Herrn Barrot zu Ehren, ein großes Festmahl veranstalten. — Gestern beschäftigte der oberste Gerichtshof sich mit den Cassationsgefällen der zum Tode verurtheilten Colombe und Hoffmuth; diesmal fungirte Hr. Nicod als General-Prokurator und erklärte, im völligen Widerspruch mit seinem Kollegen, dem General-Advokaten Hrn. Boissin-de Gartempe, daß Erkenntniß des Gerichtshofes in der Geoffroy'schen Sache sei eine wahre Wohlthat für das Land; er glaubt sich daher auch jedes Plaidoyers enthalten und bloß auf die einfache Cassation der obgedachten beiden Todesurtheile antragen zu dürfen. Letzteres geschah. — Die Aufhebung des Belagerungszustandes ist an allen Strafenecken angeschlagen worden. Da diese Maßregel durch das Erkenntniß des Cassationshofes veranlaßt worden ist, so weiß Niemand den Ministern Dank dafür.

Seit vorgestern hat hier der Gang der politischen Angelegenheiten eine ganz andere Wendung genommen; alle bisherige Combinationen für die Zusammensetzung eines neuen Ministeriums sind durch das Urtheil des Cassationshofes über die Kompetenz der

Kriegsgerichte vernichtet worden. Die Minister waren auf diesen Schlag durchaus nicht gefasst; sie hatten vielmehr mit Bestimmtheit auf eine Majorität von mindestens 2 Stimmen zu Gunsten des Belagerungszustandes gerechnet. Um so tiefer war der Eindruck, den die unerwartete Nachricht von der nachtheiligen Entscheidung des obersten Gerichtshofes auf das Ministerium hervorbrachte.

Nachrichten aus Toulon vom 26. v. M. zufolge, sollen sich dem Linienschiffe Marengo und den Korvetten Creole und Egle noch die Fregatte Bellona und eine Brigg anschließen. Dass das Geschwader nach dem Tajo bestimmt sei, ist eine bloße Vermuthung. Andere wollen wissen, dass es nach Hayti segeln werde, um den Differenzen zwischen Frankreich und der Republik ein Ende zu machen.

Lyon, vom 21. Juni. Eine gewisse Jean Desroches hat zu Pouilly le Moncal bei Villefranche einige grausliche Thaten begangen, die man fast nur dem Wahnsinn zuschreiben kann. Dieselbe war seit 10 Tagen verheirathet, und mit ihrem Gatten nach einer andern Stadt gezogen. Doch gestern Morgen kehrte sie zu ihrer Mutter zurück. Auf dem Wege dorthin sprach sie bei ihrer Schwester an, welche nicht zu Haus war; dort tödete sie ein allein zu Haus zurückgelassenes Kind, indem sie demselben die Kehle abschnitt. Dann begab sich das wüthende Weib zu ihrer Mutter nach Pouilly und tödete dieselbe mit einer Spießhacke. Von dort aus drang sie in die Nachbarhäuser ein, mordete auch dort ein Kind, und brachte einer andern weiblichen Person des Hauses mehrere doch nicht gefährliche Wunden bei. Nur die Festnahme der Mörderin durch eilige hinzugezogene Soldaten, machte diesen grauslichen Thaten ein Ende. Bis jetzt kennt man noch gar keine nähere Veranlassung derselben.

Zu Boulogne ist Paganini ausgepfiffen worden. Die dortigen Liebhaber nämlich, welche das Orchester bilden, wollten eine zu grosse Anzahl Freibillets für ihre Leistungen haben, so dass Paganini erklärte, er werde darauf nicht eingehen, sondern lieber Musiker bezahlen. Diesen aber drohte man, ihnen das Vertrauen zu entziehen, ihnen ihre Höflinge zu nehmen, wenn sie sich zu spielen unterständen. Aus Furcht traten die armen Teufel zurück, und Paganini erklärte nun, er werde allein spielen. Da empfingen ihn, als er aufrat, etwa zwanzig jener Liebhaber mit Pfeifen bewaffnet. Paganini ließ sie ruhig pfeifen, dann sang er an zu spielen. Raum hatte er die ersten Töne hören lassen, so erschallte der stürmischste Beifall und die Pfeifer mussten verstummen. — Der Berichterstatter meint, dass Paganini nun so gut wie Piron bei einer gewissen Stadt das Recht habe, die Disteln um Boulogne herunter zu schlagen, um seinen Feinden die Lebensmittel abzuschneiden.

Perpignan, vom 21. Juni.

Der Gefangene, den man für den jungen Hrn. v.

Bourmont hält, beobachtet bis jetzt ein hartnäckiges Schweigen auf alle Fragen, die ihm vorgelegt wurden. Die vier Spanischen Karabiniers, die ihn begleiteten, haben ausgesagt, dass jedem von ihnen 1000 Fr. versprochen werden seien, wenn sie ihn glücklich nach Spanien hinüber brächten. (Das Journal des Debats meldet, dass der Verhaftete keineswegs der Sohn des Marschall Bourmont sei, sondern, wie seine Papiere ausweisen, ein durchaus anderes Individuum.)

Madrid, vom 18. Juni.

Die Furcht vor der Erscheinung einer Englischen Flotte vor Cadiz nach den Drohungen des Londoner Kabinetts, die Bucht zu besetzen und im Fall einer Intervention Spaniens in den Portugiesischen Angelegenheiten 3000 Mann zu landen, haben die Regierung veranlaßt, für die Sicherheit des Hafens zu sorgen. Man hat Cadiz und eine gewisse Gebietsstrecke von der Generalkapitanerie von Andalusien gesondert und eine besondere Kapitanerie daraus gebildet, die dem Grafen von Karthagena zugethieilt ist. Ein außerordentlicher Courier hat dem General Morillo, der sich nach einem Bade begeben hatte, diesen Befehl überbracht. Stadt und Festung sollen auf Kosten der Handelsstadt ausgestattet werden. Gestern war hier allgemein das Gericht verbreitet, die Regierung habe die Nachricht erhalten, Don Pedro sei an zwei Punkten, zu Peniche und zu Lagos gelandet. An letzterem Orte sollen sich 4000 Mann unter dem Rufe: Es lebe Donna Maria! mit ihm vereinigt haben. Beide Punkte sind sehr von einander entfernt, und es lässt sich nicht wohl glauben, dass Don Pedro seine Streitmacht so sehr trennen wird.

London, vom 30. Juni.

Im Sun liest man Folgendes: Ein Dragoner-Regiment, the Scotch Greys (bei Waterloo ausgezeichnet) war neulich in Birmingham einquartiert; mehrere Gemeine ließen sich in den Birminghamer Verein einschreiben. Die Thatsache wurde beweiselt, bis einer derselben einen anonymen Brief an den Redakteur der Dispatch, einer Londoner Sonntagszeitung, schrieb, es eingestand, die Loyalität des Regiments heraus, aber hinzufügte, dass die Scotch Greys nie — nie — nie ihre Säbel gegen die Freiheit ihres Vaterlandes ziehen, und die Würde eines Britischen Soldaten so weit beflecken würden, als sich zum Instrumente der Thiranee gebrauchen zu lassen. Verdacht fiel auf einen Dragoner Namens Sommerville, diesen Brief geschrieben zu haben. Der Oberst ließ ihn vor sich rufen, er gestand es freimüthig. Man befahl ihm, ein schweres Manövre mit einem ungeübten Pferde zu vollziehen, welches selbst wenig gut zugeritten Pferde ausführen könnten. Er verlor es umsonst, das Pferd sträubte sich, konnte und wollte dem Reiter nicht gehorchen, der endlich die Sache mit diesem Thiere für unmöglich erklärt und sich weigerte, den gefahrlosen und

unnützen Versuch zu wiederholen. Sommerville, der ein Mann von ausgezeichnet gutem Charakter war, wurde unter Arrest und vor ein Kriegsgericht gestellt, welches ihm 200 Peitschenhiebe für seinen Ungehorsam zuerkannete, wovon er 100 empfing und die andern 100 zu Gute hat, bis er curirt ist. Diese einzige Strafe wurde ihm angeblich für Dienstverzehrung durch Ungehorsam aufgelegt, aber in der That blos, um ihn für die Verwegtheit seines Briefes und die Einschreibung seines Namens in den politischen Verein zu züchtigen. Man kann sich leicht denken, welchen Eindruck dieser Vorgang auf die Armee gemacht. Der Volkstriibun, ein neues Blatt, erlaubt sich Bemerkungen über den Herzog v. Wellington, der Alles überbietet, was die Parteiwuth bisher gegen ihn vorgebracht hat.

Petersburg, vom 30. Juni.

Die Handelszeitung meldet, daß Sr. Majestät besohlen haben, wegen der Empörung des Paschas von Aegypten den in Alexandrien befindlichen Russischen General-Konsul zurückzurufen, indem bis zur Beendigung der Unruhen in jener Gegend kein Agent des Russischen Reiches sich dort befinden soll, und daß, in Gemätheit des Willens Sr. Majestät, Russische Schiffe dem aufrührerischen Pascha durchaus keine Hülfe leisten sollen, weder durch Zufuhr von Provisant und Waffen, noch durch andre Hülfsmittel.

Die Pariser Unruhen vom 5 und 6 d. werden hier als Vorboten einer großen Katastrophe angesehen, die Frankreich in Kurzem zu bestehen haben, und welche die Proklamirung der Republik nach sich ziehen dürfte. Aus diesem Grunde sollen sowohl an unsre auswärtigen Missionen, als an die verschiedensten Korpskommandanten Instructionen und Befehle ergangen seyn. Erstere sollen beauftragt worden sein, bei allen Höfen, bei denen sie akkreditirt sind, von den Gefahren zu sprechen, die Europa abermal von Frankreich her bedrohen, und die es jetzt schon nöthig machen, auf Sicherheitsmaßregeln zu denken, damit man nicht von den Ereignissen überrascht werde, und auf jeden möglichen Fall gerüstet sei. Ja selbst unsre Gesandtschaft in Paris soll den Auftrag erhalten haben, sich mit dem dortigen Ministerium zu verständigen; und ihm mehr Vertrauen zu den andern Mächten einzuflößen, damit man sich weniger mit den auswärtigen, als den inneren Angelegenheiten des Landes beschäftigen möge, und so vielleicht Frankreich von den Grüueln einer abermaligen Revolution retten könne, die nicht minder blutig, wie die von 1793, in ihren Folgen aber noch bedeutungsvoller sein dürfte. Wirklich wünscht man hier, daß es dem Könige Ludwig Philipp gelingen möge, seinen Thron zu befestigen, und die immerwährend neu aufbrausenden Parthen im Bügel zu halten, denn man scheint einzusehen, daß sein Sturz ganz Europa den furchterlichsten Konvulsionen preisgeben könnte; man besorgt aber, und wohl nicht mit Unrecht, daß die Gemüther in

Frankreich zu sehr aufgeregt sind, und er nicht Kraft genug besitze, den Sturm zu beschwören und unter so schwierigen Verhältnissen das Schiff des Staates vom Untergange zu retten.

Warschau, vom 2. Juli.

In der Gegend von Warska fiel vor einigen Tagen ein Wolf in die Heerde. Ein zwölffähriges Mädchen, welches die Heerde hüte, ergriff einen Knüttel und wollte das Thier versagen. Der Wolf aber fiel das Kind an und verlor es sehr stark an der linken Schulter, stürzte dann noch auf mehrere andere Personen und machte sie sämtlich zu Krüppeln. Zwar wurde er endlich erlegt, aber man fürchtet, daß er toll gewesen, und hat daher alle Verwundete der in diesem Fall nöthigen Behandlung unterworfen. Das Mädchen ist in das hiesige Spital zum Kindlein Jesu gebracht worden.

Vermischte Nachrichten.

Die Elbinger Anzeigen enthalten in einem Schreiben aus Danzig Nachricht von den auf der dasigen Rhede weilenden 8 Russischen Kriegsschiffen, den häufigen wechselseitigen Besuchen, welche die Fremden abstatten und empfangen. „Am 24. Juni, heißt es darin, waren mehr als 100 Böte aus Danzig aus gegangen, alle reichlich mit Personen besetzt, die bessiger waren, die Einrichtung dieser Schiffe zu sehen. Die Russen gestatten Federmann den Besuch ihrer Schiffe und führen die Landenden gern umher. Der Berichterstatter erzählt von der großen Reinlichkeit in den Kasüten der Soldaten, der Küche, der Räume in den verschiedenen Etagen der Schiffe, von dem Arsenal, der Kapelle mit ihren Heiligenbildern &c. Die große Kajüte bildete in dem Schiffe Beresina, das der Korrespondent besuchte, einen Saal, der höchst elegant ist und in welchem am 24. Juni Preußische Militair-Musik zum Vergnügen des Ganzen arrangirt war.“ — Unter den Offizieren der Flottille befindet sich ein junger Mann von hohem Range (Adjutant Sr. Majestät des Kaisers und als solcher der Flottille zugesellt) und von berühmtem Namen. Es ist Moreau, der Sohn jenes Feldherrn, den ein so tragisches Schicksal ereilte.

Aus Danzig vom 27. Juni wird gemeldet: Auf der Fahrt nach Danzig begegnete das Kaiserl. Russische Linienschiff „Eulm“, nicht weit von Hela, einem kleinen in der Gegend von Liban in Kurland zu Hause gehörenden Fischerboote, welches durch die starken Nord- und Ostwinde bis in diese entfernte Gegend verschlagen worden war. Die vier auf demselben befindlichen halb verhungerten Menschen wurden sofort an Bord des Linienschiffes genommen und erfreuten sich der sorgfältigsten Pflege und der reichlichsten Geschenke. — Eine bedeutende Anzahl Russischer Invaliden ist hier heute auf Oderfähnen von Polen angekommen und durch ihnen von der Rhede aus entgegengeschickte Russische Böte sofort auf die Kriegsschiffe abgeführt worden.

Officielle Bekanntmachungen.

Publicandum.

Die Königl. Kreis-Ersatz-Kommission des Stettiner Stadt-Kreises wird am 27ten, 28ten, 29ten, 30ten, 31sten August und 1sten September d. J. die Revision sämmtlicher jungen Männer dieses Kreises, welche in dem Zeitraume vom 1sten Januar 1809 bis zum 31sten Dezember 1812 geboren sind und ihrer Militärfreiheit noch nicht genügt haben, hierselbst im Englischen Hause in der breiten Straße No. 371 vornehmen. Es werden daher die Verpflichteten hiervon aufgefordert, sich in den vorhergenannten Tagen, auf die erfolgende besondere Vorladung, unfehlbar persönlich zu gestellen oder ihr Ausbleiben durch ihre nächsten Verwandten, oder schriftlich zu entschuldigen, indem von den Ausbleibenden und von den, bei unterbleibender besondern Vorladung sich nicht vorschriftsmäßig freiwillig meldenden, angenommen werden muß, daß sie sich ihrer Militärfreiheit absichtlich zu entziehen suchen, wovon sie die gesetzlichen Folgen sich selbst beizumessen haben. Stettin, den 7ten Juli 1832.

Der Königl. Militär-Kommissarius,
Polizei-Direktor Stolle.

Literarische und Kunst-Anzeigen.

Anzeige neuer Schriften.

Lincke, C. A., Versuch einer Zusammenstellung der anzunehmenden Grundsätze bei Abhöhung oder Ermittlung des Reinetrages von Grund und Boden, insbesondere zum Behuf der Steueranlagen, Sicherstellung von Anlehen freiwilliger Verkäufer und Verpachungen. gr. 8. Halle bei C. A. Kümmel. Druckpap. 2 Thlr. Schreibpap. 1 Thlr. Schweizerpap. 1½ Thlr.

Eine gedruckte ausführliche Anzeige des Inhalts dieses Buches ist in der Nicolaischen Buchhandlung in Stettin, große Domstraße No. 667, zu haben.

Anzeigen vermischtet Inhalts.

Die Sommer-Harmonie im Schützengarten

findet (für die Abonnenten) Donnerstag den 12ten Juli jedenfalls statt; bei ungünstiger Witterung wird getanzt, Gerice.

Unterzeichneter erucht Ledermann, Niemand Gelder oder Waaren auf seinen Namen zu borgen, weil er sich zu keiner Zahlung versteht.
Greifswald, den 5. Juli 1832.
Carl Süsemüle, Conditor.

Lotterie.

Zur 1sten Klasse 66ster Lotterie, welche den 13ten d. M. in Berlin gezogen wird, sind ganze, halbe und viertel Lose zu haben bei

J. C. Nolin, Königl. Lotterie-Einnehmer.

Schiffs-Nachrichten.

Angekommen in Swinemünde am 5. Juli:
A. Petersen, 2 Geschwister, v. Bergen m. Hering;

C. G. Haefs, Louise, v. Newcastle m. Kohlen;

A. Am 6. Juli:
J. M. Kell, Hoffnung, v. Stevens m. Kreide;

J. C. Schmidt, Friederice, v. Riga m. Hanff und Leinsaat, nach Nantes bestimmt, Rothafen genommen.

Am 7. Juli:

J. Remits, 3 Brüder, v. Bremen m. Stückgut;
W. Arxon, Lady Stewart, v. Newcastle m. Steinkohlen;
Ole Franken, Anna Christine, v. Bergen m. Hering;
J. P. Bewer, 18 Geschwister, dito dito
J. H. Doddes, Beelust, dito dito
J. F. Behrendt, Zufriedenheit, v. Havre m. Weizen;
J. G. Henschell, Hülse, dito dito
N. Lillja, Wilhelmine, v. Copenhagen m. Holz;
F. W. Dalig, Henriette, v. Königsberg m. Stückgut;
R. Rasmussen, Caroline, v. Dänemark m. Ballast;
L. S. Wiktor, Heestelling, v. d. Ostsee dito
C. L. H. Salomon, Swinemünde Packet, v. Petersb. dito
D. W. Schmeling, Auguste Amalie, dito dito

Abgegangen am 4. Juli:

J. Evert, Hoffnung, v. Memel m. Ballast;
J. E. Bartelt, Fortuna, dito dito

Am 5. Juli:

J. H. Drasch, Landsturm, v. Memel m. Ballast;
J. Wardel, Alice, v. Wyburg m. Ballast;
C. Paulsen, Caroline Christine, v. Bergen m. Ballast;
M. F. Sparberg, Maria, v. Frankreich m. Weizen;
J. Gehrhardt, Caroline, v. Rügenwalde m. Stückgut;
J. C. Meyer, Hercules, v. Copenhagen m. Holz;

Am 7. Juli:

Tonnis Bos, Elisabeth, v. Königsberg m. Ballast;
J. C. Lösch, Alexander, dito dito
J. C. Simons, Alvine, v. Riga dito
J. G. Schütz, Argo, v. d. Ostsee dito
D. F. Pust, Neptun, v. Memel dito
J. C. Drasch, Heinrich, v. d. Ostsee dito
A. Blank, Phönix, v. Memel dito

Fonds- und Geld-Cours.

(Preuss. Cour.)

BERLIN, am 9. Juli 1832.

	Zins-fuss.	Brfe.	Geld.
Staats-Schuldscheine	4	94	93½
Preuss. Engl. Anleihe v. 1818 .	5	—	102½
— v. 1822 .	5	—	102½
— v. 1830 .	4	87½	87½
Kurmärk. Obligat. m. lauf. Coup.	4	92½	—
Neumärk. Int.-Scheine - do.	4	92½	—
Berliner Stadt-Obligationen . . .	4	94½	—
Königsberger do.	4	94½	—
Elbinger do.	4½	—	94½
Danziger do. in Th.	—	34	—
Westpreuss. Pfandbr.	4	98	—
Gr.-Herz. Posensche Pfandbriefe .	4	99½	—
Ostpreussische do.	4	100½	99½
Pommersche do.	4	105½	105½
Kur.-u. Neumärkische do.	4	106	105½
Schlesische do.	4	—	106½
Rückst. Coup. d. Kur- u. Neumark	—	—	—
Zinsscheine d. Kur- u. Neumark .	—	56	—
Holländ. vollw. Ducaten	—	18	—
Neue do. do.	—	—	18½
Friedrichsdor	—	14	13½
Disconto	—	4	5

Beilage.

Beilage zu No. 79. der Königl. Preussischen Stettiner Zeitung.

Vom 11. Juli 1832.

Todesfälle.

Am Sten d., Abends 11 Uhr, starb nach einem kurzen Krankenlager an einem nervenfrohen Fieber und zuletzt dazu getretenem Blutsturz mein Handlungsgehilfe Mr. Friedr. Niedies, der einzige Sohn des Herrn Kämmerer Niedies in Alt-Schlawa, welches ich seinen Freunden hiermit anzeigen.

Recht schmerhaft ist mir das frühe Hinscheiden dieses jungen Mannes, der sein Geschäft immer mit regem Fleiss und Pünktlichkeit vollführte, so daß mir das Unserken an ihn stets werth bleiben wird.

Carl Piper.

Den 2ten Juli d. J., Abends 11 Uhr, entriß uns der unerbittliche Tod das uns so theure Leben unserer innigst geliebten Mutter, geb. Stresow, in ihrem 59sten Lebensjahr, nach kurzem Krankenlager am Nervenschlag. Wer die Ewigkeit kannte, rait welcher frommen Ergebenheit sie die mannichfachen Schicksale ihres Lebens ertrug, und mit welcher Liebe sie uns stets zur Seite stand, wird unsern schmerlich betrübenden Verlust durch stille Theilnahme aufnehmen.

Wilhelmine
Carl
Eduard } Wolter.

Mit obiger Anzeige verbinde ich zugleich die Bemerkung, daß die Gastwirtschaft meiner verstorbenen Mutter, zum "Goldenen Löwen," durch mich ferner fortgesetzt wird. Mein einziges Bestreben wird dahin gehen, einem jeden Reisenden, der mich mit seinem Besuch beeindruckt, freundlich aufzunehmen und billig zu bedienen.

Wilhelmine Wolter.

Gerichtliche Vorladungen.

Proclama.

Da der Matrose Johann David Hancke, geboren zu Brachhorst den 22ten Mai 1787, seit er im August 1810 von hier in See gegangen, den Seinigen von seinem Leben und Aufenthalt keine Nachricht gegeben hat, so wird derselbe hiermit aufgefordert, sich binnen neun Monaten, und event. in dem hierzu auf den 18ten Oktober d. J., Vormittags um 11 Uhr, in Langenberg angelegten Termine bei uns zu melden, und hat er alsdann von uns weitere Anweisungen, bei seinem Aussenbleiben aber zu gewärtigen, daß er für tot erklärt, und sein in unsrer Verwaltung befindliches Vermögen von 100 Thlr. 11 sgr. 9 pf. nebst Zinsen seinen Erben ausgehändigt werden wird.

Gleichzeitig werden alle von dem verschollenen etwa zurückgelassene unbekannte Erben und Eronehmer angewiesen, sich als solche vor oder spätestens in dem Termin zu legitimiren, und ihre Erbansprüche gegen dessen bekannte Erben geltend zu machen.

Stettin, den 18ten Januar 1832.

Das Patrimonialgericht von Langenberg und Brachhorst.

Subhastationen.

Avvertissement.

Zum öffentlichen Verkauf des hier selbst in der Oberstraße am Markt sub Nr. 39 gelegenen, auf 951 Thlr. gerichtet abgeschätzten Hauses der Böttchermeister Johann Gottlieb Strofeldtschen Cheleute, im Wege der Execution, haben wir einen Licitations-Termin auf

den 7ten September d. J., Vormittags 11 Uhr, im Gericht vor unserm Deputirten Herrn Assessor Kropp anberaumt, zu dem besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber eingeladen werden. Wollin, den 4ten Juni 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Auktionen.

Es sollen 23 Kisten beschädigten Pernambuco-Zucker, im Termine den 14ten Juli d. J., Nachmittags um 3 Uhr, im Speicher der Pommerschen Provinzial-Zuckerfabrik hieselbst für Rechnung der Assüradeurs öffentlich verkauft werden, wozu wir die Kaufliebhaber hierdurch einladen. Stettin, den 4ten Juli 1832.

Königlich Preußisches See- und Handelsgericht.

Es sollen 35 ganze und 3 halbe Tonnen beschädigten Caroliner Neis, für Rechnung der Assüradeurs, öffentlich im Termine den 17ten Juli d. J., Nachmittags um 3 Uhr, im Speicher Nr. 51 verkauft werden, wozu wir die Kaufliebhaber hierdurch einladen.

Stettin, den 6ten Juli 1832.

Königl. Preußisches See- und Handels-Gericht.

Auf den Antrag der resp. Rhederei soll das von dem Schiff-Capitain J. H. Dähnert geführte Bark-Schiff Wilhelm Auguste, 154 Normal-Lasten groß, am 26ten Juli c., Nachmittags 3 Uhr, in meinem Comtoir an den Meistbietenden verkauft werden. Das Verzeichniß des Inventariums ist bei mir einzusehen.

Stettin, den 10ten Juli 1832.

C. A. Herrlich. Schiffsmakler.

Holzverkauf.

In dem zwischen den Dörfern Neumark und Schützenau auf der Straße von Stettin nach Pyritz belegenen Forst-Reviertheil, das schwarze Holz genannt, sollen aus dem Wirtschafts-Jahre 1831

200 Klafter 3füßiges eichen Kloben-Brennholz,

800 = = Knüppel-Brennholz,

sowie in den drei Försterbeläufen des Königl. Mühlensbecker Forst-Reviers:

A. aus dem Wirtschafts-Jahre 1831

200 Klafter 3füßiges buchen Kloben-Brennholz,

B. aus dem Wirtschafts-Jahre 1832

800 Klafter 3füßiges buchen Kloben-Brennholz,

100 = = Knüppel-Brennholz

meistbietend verkauft werden, wozu die Licitationstermine und zwar:

1) für das schwarze Holz

auf Sonnabend den 29ten Juli c.,

Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in dem Wirthshause zu Neumark, und zwar:

2) für das Mühlenbecker Revier
auf Montag den 30sten Juli d. J.,
Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in dem Wirthshause zu
Mühlenbeck hiermit anberaumt und Kauflustige eingeladen
werden. Mühlenbeck, den 2ten Juli 1832.
Der Königl. Oberförster Hartig.

Verkäufe beweglicher Sachen.

Neue Holländische Heringe, neuer Press-Caviar,
grüne Garten-Orangen, Citronen und Süssmilch-Käse billigt bei
J. G. Lischke.

Neue Heringe bei F. Cramer & Comp.
Bau- u. breiten Strassen-Ecke.

Citronen und grüne Orangen bei
F. Cramer & Comp., Bau- u. br. Strassen-Ecke.

Schöne Messinaer Citronen und Pockholz bei
A. Müller & Comp.,
Lastadie am Zimmerplatz No. 85.

Drei große eichene Maischküfen, jedes circa 1100 Art.
und 2 kleinere von circa 500 Art. Inhalt, stehen billig
in einer benachbarten Stadt zu verkaufen, auch ist daselbst
eine sehr wenig gebrauchte Destillir-Blase von circa 300
Art., nebst hohem Helm, Kühlfaß und Schlangenrohr
zu haben, und ist das Nähere deshalb Rossmarkt No. 758
zu erfragen.

Verpachtungen.

Bekanntmachung.

Es soll das Kirchenland zu Loist im Pyritzger Kreise in
Pommern im Wege der öffentlichen Lication an den
Meistbietenden in Erbpacht ausgethan werden. Selbiges
besteht in 54 Morgen 58 □ Ruthen Acker und 6 Morgen
168 □ Ruthen Hüting, ist buttfrei und separirt. Die
Kirchenscheune zu Loist auf 10 □ Ruthen Fläche wird
mit dem Lande in Erbpacht gegeben. Der Erbpächter
hat außer den Real-, Societäts- und Communallasten einen
jährlichen Erbpachtzins von 46 Scheffeln 2 Miesen Rog-
gen zu übernehmen und werden die Gebote auf ein in
Geld zu erlegendes Erbpachtgeld gerichtet. Zur Annahme
der Gebote wird ein Termin auf den 29sten August dieses
Jahres, Vormittags um 10 Uhr, im herrschaftlichen Hause
zu Loist angesetzt, zu welchem annehmliche Bietungslustige
eingeladen werden. Die näheren Licitationsbedingungen
können bei dem unterzeichneten Berichte eingesehen wer-
den. Der Zuschlag wird nach eingeholter Genehmigung
der höheren Behörde erfolgen.

Soldin, den 17ten Juni 1832.

v. Massowisches Patrimonial-Gericht zu Loist.

Die zu der Glashütten-Besitzer Neumanns und Zim-
mermannschen Konfursmasse gehörige, zu Stutthof bei
Alt-Damm, 1½ Meile von Stettin belegene sogenannte
Sternkruger Glashütte nebst Familienhaus und Garten-
land soll auf den Antrag des Kurators, Herrn Justiz-
kommissarius von Dewitz, anderweitig öffentlich verpachtet
werden, und haben wir hierzu einen Termin auf den
1sten September d. J., Vormittags 9 Uhr, in der Ge-
richtsstube zu Stutthof anberaumt, zu welchem Pach-
lustige unter dem Eröffnen eingeladen werden, daß die

Pachtbedingungen bei uns und dem genannten Herrn
Kurator eingesehen werden können.

Stettin, den 17ten Juni 1832.

Patrimonialgericht von Stutthof.

Vermietungen.

Um grünen Paradeplatz ist im Hause No. 538 die
Parterrewohnung, bestehend aus zwei Stuben, Alkoven,
Küche und Zubehör, zum 1sten Oktober c. zu vermieten.

Petersilienstraße No. 1025 ist die 1ste, 2te und 3te
Etage, bestehend in 4 Stuben, Küchen und geräumigen
Kammern, einem Stall für 4 Pferde, Heus u. Strohs-
boden, nebst Wagenremise, zum 1sten August d. J. zu
vermieten.

Schuhstraße No. 860 sind zum 1sten Oktober 2 Stuben
und ein Alkoven zu vermieten; auf Verlangen kann eine
Stube zum Laden eingerichtet werden.

Die zweite Etage in der Frauenstraße No. 880 ist zum
1sten Oktober d. J. zu vermieten.

Mein Unterhaus, Baumstraße No. 1002, zu jedem
Gewerbe passend, bestehend in 2 Stuben, mehreren Kam-
mern, Küche, Keller und Pferdestall, ist zum 1sten Ok-
tober d. J. zu vermieten. Liebhaber ersche ich, sich bei
mir in besagtem Hause, eine Treppe hoch, zu melden.

E. Schmidt, Gastwirth.

Eine Wohnung von 2 Stuben, Kammern, heller
Küche und Zubehör, für ruhige Miether, wird zum 1sten
Oktober in der 2ten Etage No. 29 am Heumarkt frei.

Ebdieselbst ist in der 3ten Etage zum 1sten Oktober
oder auch früher eine Stube nebst Kammer und Koch-
apparat gleichfalls an ruhige Miether zu überlassen.

Wohnungs-Veränderungen.

Comtoir und Wohnung von Ed. Wellmann ist im
eigenen Hause Louisestraße № 733 eine Treppe hoch.

Wohnungs-Veränderung.

Ich wohne jetzt beim Kaufmann Herrn Meister, Gra-
pengießer-Straße No. 167, im Hause rechts, eine
Treppe hoch. M. Seligmann, prakt. Zahnarzt.

Dienst- und Beschäftigungs-Gesuche.

Ein junger Mensch, wo möglich militairfrei, der eine
gute Hand schreibt, der Deutschen Sprache vollkommen
mächtig, mit dem Geschäftsstile bekannt ist und Zeugnisse
seines Wohlverhaltens vorzuzeigen hat, kann sogleich als
Privat-Secretar eintreten. Das Königl. Intelligenz-
Comtoir zu Stettin wird nähere Nachricht geben. Mel-
dungen werden portofrei erbeten.

Eine Person von gesetzten Jahren wünscht zu Michaelis
als Wirthschafterin zur Pflege einer alten Dame oder
Herrn, oder auch bei Kindern ein Unterkommen. Das
Nähere in der Pelzerstraße No. 805, eine Treppe hoch.

Geldverkehr.

1000 Thaler
stehen zum 1sten Oktober c. gegen hypothekarische Sicher-
heit auf ein hiesiges Grundstück zur Ausleihe bereit; Näs-
thes hierüber in der Zeitungs-Expedition.

Stettin, den 9ten Juli 1832.